

§ 25 Moderne Buchführung **(zu § 12 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)**

(1) Unbeschadet der in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung genannten Voraussetzungen darf eine moderne Buchführung nur genehmigt werden, wenn

1. die Buchungen in Konten- und Journalform vorgenommen werden,
2. nach abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen sowie nach Lagerbehältniskonten und Behandlungsstoffkonten unterschieden wird,
3. jedes Konto mit einem geeigneten Identifizierungskennzeichen versehen ist und
4. die Datensicherheit gewährleistet ist.

(2) ¹Dem Antrag auf Genehmigung ist eine genaue Beschreibung des Buchführungsverfahrens beizufügen. ²Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen von den Antragstellern anfordern.

(3) ¹Zu Beginn jedes Geschäftsjahres ist eine Kontenübersicht in Form einer Liste zu erstellen. ²Diese ist fortlaufend zu aktualisieren.

(4) ¹Alle im Lauf eines Kalendermonats durchgeführten Buchungen sind an dessen Ende zu dokumentieren. ²Zusammen mit dem Jahresabschluss sind für alle Konten Ausdrucke zu erstellen. ³Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen häufigere Ausdrucke verlangen.